



Unterrichtung 20/49

der Landesregierung

Landesverordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Düngerecht

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz.

Zuständiger Ausschuss: Umwelt- und Agrarausschuss

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz | Fleethörn 29-31 | 24103 Kiel

Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
24105 Kiel

Minister

04. Januar 2023

Landesverordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Düngerecht

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die beiliegende Landesverordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Düngerecht übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Schwarz
Minister

Anlage:

Landesverordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Düngerecht

Landesverordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Düngerecht

Vom

Aufgrund

des § 13 Absatz 2 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3477), und § 6 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846, 861), in Verbindung mit § 4 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, ber. S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 96 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3477), verordnet die Landesregierung die folgenden Artikel 1 und 3,

des § 3 der Landesverordnung zur Durchführung des Düngegesetzes vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 656, 657) verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz die folgenden Artikel 2 und 3:

Artikel 1

Änderung der Landesverordnung über Meldepflichten nach dem Düngerecht

Die Landesverordnung über Meldepflichten nach dem Düngerecht vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 656) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung trifft Regelungen

1. für Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 17 der Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3477), die einen Betrieb mit Sitz in Schleswig-Holstein haben und
2. für Abgeberinnen und Abgeber nach § 2 Satz 1 Nummer 1 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846,

861), und für Empfänger und Empfängerinnen nach § 2 Satz 1 Nummer 3 WDüngV.“

2. Nach § 1 werden folgende neue Paragraphen eingefügt:

„§ 2 Betriebsnummer

Als Betriebsnummer ist die Betriebsnummer nach § 7 Absatz 1 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523, 3524) zu verwenden. Ist eine Betriebsnummer nach Satz 1 nicht vorhanden, so hat die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber eine Betriebsnummer bei der nach § 2 Satz 3 der Landesverordnung zur Durchführung des Düngegesetzes vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 656, 657) zuständigen Behörde anzufordern.

§ 3

Meldepflicht nach der Düngeverordnung

- (1) Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber haben bis zum 31. März des auf das jeweils abgelaufene Düngejahr folgenden Kalenderjahres

1. die nach § 10 Absatz 1 und 2 der DüV aufzuzeichnenden Angaben,
2. die aufgebrauchte Menge an Gesamtstickstoff aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes in Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nach § 6 Absatz 4 DüV und
3. in den nach § 3 der Landesdüngeverordnung vom 15. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 1078), geändert durch Verordnung vom 4. November 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 936), ausgewiesenen belasteten Gebieten die Aufzeichnungen zur Einhaltung der zusätzlichen Auflagen nach § 13a Absatz 2 der DüV

in die von der zuständigen Stelle bereitgestellte Datenbank elektronisch zu melden. Die nach § 10 Absatz 2 DüV zu dokumentierenden Daten sind zusätzlich unter Angabe des Aufbringungsdatums zu melden.

- (2) Für die Meldungen nach Absatz 1 wird das Kalenderjahr als das Düngejahr festgelegt.

- (3) Die Meldepflichten nach Absatz 1 gelten nicht für die in § 10 Absatz 3 DüV genannten Flächen und Betriebe.“

3. Der bisherige § 2 wird zu § 4.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
5. Die bisherigen §§ 3 und 4 werden zu §§ 5 und 6.
6. In § 6 wird die Angabe „§ 2 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1 und § 4“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Düngegesetzes

Die Landesverordnung zur Durchführung des Düngegesetzes vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 656, 657) wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 2“ gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Werner Schwarz
Minister für Landwirtschaft, ländliche
Räume, Europa und Verbraucherschutz